



## Amtsblatt

### Nr.19/2022 vom 31. August 2022 – 30. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

### **Bekanntmachungen**

- 2 Bekanntmachung der Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert
- 2 Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 320 Ortszentrum Langenberg als Satzung
- 5 Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 420 Ortszentrum Neviges als Satzung
- 7 Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 623.02 Hohenzollernstraße / Rudolfstraße als Satzung
- 10 Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 624.02 Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße
- 12 Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 Nordfriedhof
- 15 Öffentliche Zustellung
- 15 Öffentliche Ausschreibungen

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro (Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister

Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

### Bekanntmachung der Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Rates der Stadt Velbert

Der Ratssitz des kürzlich ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Markus Neitsch war neu zu besetzen.

Nach der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AFD) war

Herr Roman Mrugalla Geburtsjahr 1975, Postleitzahl 42549 Velbert, E-Mail: <u>nina1418@gmx.de</u>

der nächste Kandidat, der bei der Neuwahl des Rates am 13. September 2020 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Herr Roman Mrugalla hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 22.08.2022 Stadt Velbert Der Bürgermeister als Wahlleiter gez. Dirk Lukrafka

-----

### Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg – als Satzung vom 26.08.2022

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- 1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil II der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
- 2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 320 Ortszentrum Langenberg wird zugestimmt.

3. Der Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Die Bebauungspläne Nr. 302 – Kreiersiepen –, Nr. 304 – Märkische Straße –, Nr. 304 – Märkische Straße – 1. Änderung, Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße –, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße – 2. Änderung, Nr. 306 – Untere Hohlstraße (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 2. Änderung (Teilbereich), Nr. 307 – Wiemhof – (Teilbereich) und Nr. 309 – Öhlersberg (Teilbereich) – werden bei Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - innerhalb dessen Geltungsbereichs aufgehoben.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - als ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 302 – Kreiersiepen –, Nr. 304 – Märkische Straße –, Nr. 304 – Märkische Straße – 1. Änderung, Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße –, Nr. 305 – Mittlere Hauptstraße – 2. Änderung, Nr. 306 – Untere Hohlstraße (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung (Teilbereich), Nr. 306 – Untere Hohl-straße – 2. Änderung (Teilbereich), Nr. 307 – Wiemhof – (Teilbereich) und Nr. 309 – Öhlersberg (Teilbereich).

Der Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7**, **42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <a href="www.stadtplanung-velbert.de">www.stadtplanung-velbert.de</a> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse https://uvp-verbund.de/nw einsehbar.

### Hinweise:

- 1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg - rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und <a href="https://www.stadtplanung-velbert.de">www.stadtplanung-velbert.de</a>.

Velbert, den 26.08.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert - Langenberg

Aufhebungssatzung Ortszentrum Langenberg NR. 320 - Langenberg-

### Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 420 – Ortszentrum Neviges – als Satzung vom 26.08.2022

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 420 – Ortszentrum Neviges – Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- 1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), dargelegt in den Abwägungstabellen in Teil III "Beteiligungsverfahren" der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
- 2. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 420 Ortszentrum Neviges wird zugestimmt.
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 420 Ortszentrum Neviges wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4. Die Bebauungspläne Nr. 417 Bernsaustraße 2. Änderung, Nr. 419 Untere Wilhelmstraße sowie Nr. 422 und Nr. 422.01 Mittlere Elberfelder Straße werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 420 Ortszentrum Neviges im seinem Geltungsbereich aufgehoben.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 420 – Ortszentrum Neviges – als ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 417 – Bernsaustraße – 2. Änderung, Nr. 419 – Untere Wilhelm-straße – sowie Nr. 422 und Nr. 422.01 – Mittlere Elberfelder Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 420 – Ortszentrum Neviges – wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7**, **42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <u>www.stadtplanung-velbert.de</u> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse https://uvp-verbund.de/nw einsehbar.

### **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
    schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden
    Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach
    § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

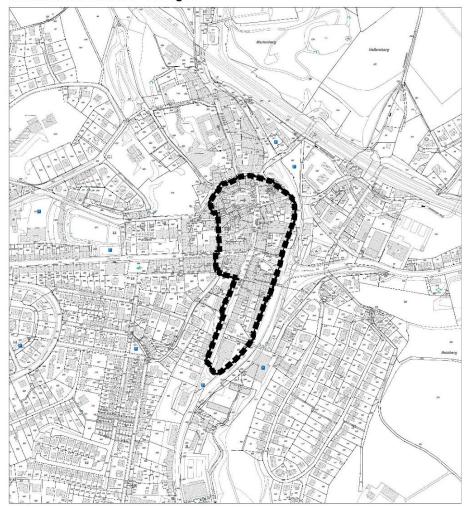
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 420 – Ortszentrum Neviges – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung-velbert.de.

Velbert, den 26.08.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister

### Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 420 - Ortszentrum Neviges

-----

### Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – als Satzung vom 26.08.2022

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
- 2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Bebauungsplan Nr. 623.02 Hohenzollernstraße / Rudolfstraße wird zugestimmt.

3. Der Bebauungsplan Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <a href="https://www.stadtplanung-velbert.de">www.stadtplanung-velbert.de</a> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <a href="https://uvp-verbund.de/nw\_einsehbar">https://uvp-verbund.de/nw\_einsehbar</a>.

### Hinweise:

- 1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
    schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden
    Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach
    § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

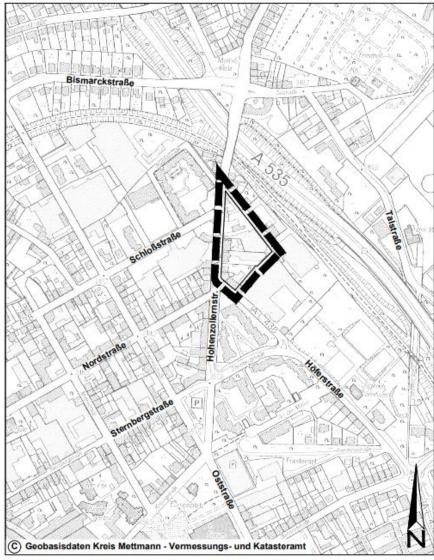
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 623.02 – Hohenzollernstraße / Rudolfstraße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung-velbert.de.

Velbert, den 26.08.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister

### Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 623.02 - Hohenzollernstraße /Rudolfstraße -

\_\_\_\_\_

### Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 624.02 – Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße – vom 26.08.2022

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 624.02 - Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße - beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 624.02

Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße – befindet sich in Velbert-Mitte im Bereich der südlichen Innenstadt. Der ca. 1,1 ha umfassende Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 624.02 – Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Aufhebung

Der am 04.09.1978 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 624.02 – Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße – wird ersatzlos aufgehoben.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7**, **42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter <a href="https://www.stadtplanung.velbert.de">www.stadtplanung.velbert.de</a> einzusehen.

### **Hinweise:**

- 1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden
Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach
§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 26.08.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister

# Spielpl © Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 624.02 - Friedrich- Grün- Boven und Oststraße - Satzung über die Aufhebung

## Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – (Teilaufhebungssatzung) vom 26.08.2022

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof - beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof – befindet sich im nördlichen Randbereich von Velbert-Mitte östlich der Werdener Straße. Der ca. 18,4 ha umfassende Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem aktuell regelungsbedürftigen Teilbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof -.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Aufhebung

Der am 04.09.1978 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 750 - Nordfriedhof - wird in dem Teilbereich der Aufhebungssatzung ersatzlos aufgehoben.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter <a href="https://www.stadtplanung.velbert.de">www.stadtplanung.velbert.de</a> einzusehen.

### **Hinweise:**

- 1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

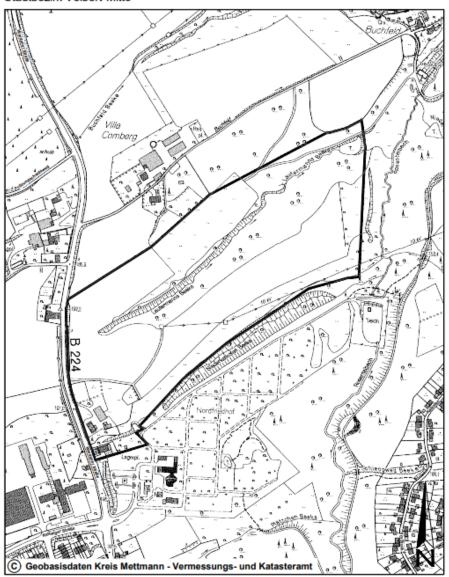
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 26.08.2022 gez. Lukrafka Bürgermeister

### Stadtbezirk Velbert-Mitte



Teilaufhebung des Bebauungsplangebiet Nr. 750 - Nordfriedhof -

\_\_\_\_\_\_

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide der Stadt Velbert vom 09.11.2021 und 27.04.2022 (Kassenzeichen 95000335) für Herrn

Sebastian Könen (letzte bekannte Anschrift war Can Savella 19, 07012 Palma de Mallorca, Spanien)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Abgabenbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer U 128 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 25.08.2022 Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag Lorenberg Sachbearbeiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Lieferung einer Kleinkehrmaschine
- Hydraulische Erneuerung Langenhorster Straße und Neubau RKB Am Kalksteinbruch

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.